

**Verordnung
des Landratsamtes Nordsachsen
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Werbelineer See“
vom xx.yy.2017**

Aufgrund von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 13 Absatz 1 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 und Abs. 4, § 46 Abs. 1 Nummer 3, § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, sowie § 20 Abs. 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und § 30 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Unteren Jagdbehörde und im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Städte Delitzsch und Schkeuditz und der Gemeinden Rackwitz und Wiedemar im Landkreis Nordsachsen wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Werbelineer See“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1533,6 Hektar.
- (2) Das Naturschutzgebiet erstreckt sich ganz oder teilweise auf Grundstücke in der Gemarkung Delitzsch (Flur 7 und 11), in der Gemarkung Kattersnaundorf (Flur 4), in der Gemarkung Gerbisdorf (Flur 1), in der Gemarkung Wolteritz (Flur 2), in der Gemarkung Lissa (Flur 1 und 4) und in der Gemarkung Zwochau (Flur 2).
Der Grenzverlauf folgt folgenden, im Gelände weitgehend nachvollziehbaren Strukturen: Im Norden grenzt das Gebiet unmittelbar an das Gewerbegebiet (BPL Nr. 4 "Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch-Südwest") der Stadt Delitzsch. Südöstlich davon folgt die Grenze zunächst dem westlichen Rand der landwirtschaftlichen Nutzung, die weitgehend mit Flurstücksgrenzen identisch ist, nach Süden. Der Parkplatz Delitzsch und ein Teil der Zufahrtsstraße werden dabei westlich umgangen. Die ehemaligen Tagesanlagen werden mit einbezogen. Bis zum Brodauer Ableiter verläuft die Grenze entlang von Flurstücksgrenzen, der Brodauer Ableiter wird zwischen Flurstückeckpunkten gequert. Weiter verläuft die Grenze ein kurzes Stück nach Südwesten und dann weiter in südliche Richtung entlang von Flurstücksgrenzen bis zum Brodenaundorfer Parkplatz, der nördlich und westlich umgangen wird, und anschließend ca. 2,5 km weiter nach Süden bis zum

ehemaligen Gleisdreieck westlich Wolteritz, das ins Gebiet einbezogen ist. Am südlichsten Punkt verläuft die Grenze zunächst im Bogen entlang eines Feldweges und einer Privatstraße, dann gerade weiter nach Westen entlang von Nutzungsarten- bzw. Flurstücksgrenzen bis zum Weg, der von Gerbisdorf zum Schaufelrad führt. Dem Weg nach Norden folgend wird das Industriedenkmal östlich umgangen. Weiter nach Nordwesten bis zum Weg südlich des Zwochauer Sees wird Flurstücksgrenzen gefolgt. Im weiteren Verlauf bildet der Weg bis zum Zwochauer Parkplatz die Grenze. Weiter nach Norden geht es im Wesentlichen entlang von Flurstücksgrenzen bis zur Deponie Lissa, die südlich und östlich bis zum Feldweg umgangen wird. Diesen querend verläuft die Grenze weiter bis zum nächsten, von Quring kommenden Feldweg, dem sie nach Osten bis zur Aufforstung westlich der ehemaligen Tagesanlagen folgt. Nun bildet der Graben bis zum Ausgangspunkt die weitere Grenze.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert: ein Totalreservat (Zone I) und die umgebende Schutzgebietsfläche (Zone II).
Das Totalreservat besteht aus zwei Teilbereichen mit einer Fläche von insgesamt 805,5 ha.
Der westliche Teilbereich (ca. 232 ha) umfasst den Grabschützer See und seine unmittelbare Umgebung. Im Norden und Osten grenzt er an einen Weidekomplex an, im Süden und Westen ist der Naturlehrpfad die Grenze. Im Westen liegt noch ein schmaler Grünlandbereich auf ca. 850 m Länge zwischen Naturlehrpfad und Prozessschutzgebiet; die Grenze entspricht dort etwa der Böschungskante.
Der etwa 573 ha große östliche Teilbereich umfasst neben der gesamten Fläche des Werbeliner Sees den Feuchtgebietskomplex östlich sowie den Schüttrippenkomplex westlich der laufenden Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung (Verkippung mit Fremdmaterial). Im Norden und Osten stellt die Wasserlinie des Sees die Grenze dar. Im Südosten gehört die gesamte Bucht des Sees und an deren Mitte der sich nach Westen bis zur Verkippungsfläche erstreckende Feuchtgebietskomplex dazu. Nördlich des Feuchtgebietes wird eine freie Fläche bis zum Verkippungsflächenfuß umfahren, und entlang der Verkippung nach Norden, Westen und Südwesten bis zu einem kleinen Wildacker am südlichen Rand des Gebietes gefolgt. Von dort entlang folgt die Grenze des östlichen Teilbereichs der Schutzgebietsgrenze bis zum Radrundweg östlich des Zwochauer Sees. Dem Radweg folgt die Grenze dann nach Norden.
Die beiden Teilflächen des Totalreservats werden durch einen schmalen, etwa 50-100 m breiten und etwa 1,2 km langen Korridor getrennt, der Teil der umgebenden Schutzgebietsfläche ist.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Übersichtskarte (Anlage 1) des Landratsamtes Nordsachsen vom xx.yy.2017 im Maßstab 1 : 30.000 und in zwei Liegenschaftskarten (Anlage 2) des Landratsamtes Nordsachsen vom xx.yy.2017 im Maßstab 1 : 5.000 im Original rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in den Liegenschaftskarten. Die Strichsymbole zeigen in das Schutzgebietsinnere.
Die Fläche des Totalreservates ist in zwei Liegenschaftskarten (Anlage 3) des Landratsamtes Nordsachsen vom xx.yy.2017 im Maßstab 1 : 5.000 im Original grün umrandet und von links unten nach rechts oben schraffiert dargestellt. Weiterhin sind die Grenzpunkte der beiden Teilbereiche des Totalreservates in einer tabellarischen Koordinatenübersicht angegeben (Anlage 4).
Die Karten und die Anlage 4 sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des besonderen Schutzgebietes (Europäisches Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet)) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (EU-Meldenummer DE 4439-452, Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1513]) im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7). Teile des Naturschutzgebietes sind damit zugleich Bestandteil des Ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. Nr. L 2006, S. 7).
- (6) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Raum 268 für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.
- (7) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer stark strukturierten Fläche eines ehemaligen Braunkohletagebaues, die Lebensstätte einer überaus reichen Avifauna ist. Schutzzweck ist zugleich die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung empfindlicher und landesweit im Rückgang befindlicher und bedrohter Biotope sowie von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere:
 1. im Naturschutzgebiet insgesamt:
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als wichtiger Lebensraum (Brut-, Nahrungs- Rast- und Ruhestätten) für die als Erhaltungsziel für das Europäische Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1513]) bestimmten Vogelarten.
 - b) der aus wissenschaftlichen Gründen wertvolle terrestrische Offenlandbereich in allen Stadien von Rohbodenflächen bis zu ruderalen Strukturen und den dort vorhandenen Gewässern.
 2. im Totalreservat: Prozessschutz durch Zulassung aller natürlichen Veränderungsprozesse (Sukzession). Das bedeutet Hinnahme von gestaltbildenden Prozessen wie z.B. Kliffbildung durch Wellenschlag, Abtragung von Inseln und damit Verlust von Vogelniststätten, Böschungsabbrüchen etc. einerseits, zum anderen aber auch die Duldung von Brandereignissen durch Blitzschlag, die ungehinderte weitere natürliche Ausbreitung von Neophyten und Neozoen, das Belassen von sterbenden Tieren und Kadavern, die Duldung von Kalamitäten,

Fischsterben oder sonstigen gravierenden ökologischen Zustandsänderungen. Entscheidend ist, dass keine weiteren unmittelbaren anthropogenen Beeinflussungen im Totalreservat stattfinden, damit sich Biotope und Lebensstätten gewässergebundener Tier- und Pflanzenarten sowie störungsempfindlicher Tierarten ohne menschliche Einflüsse entwickeln können.

3. für die umgebende Schutzgebietsfläche:
 - a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für an initiale Sukzessionsstadien gebundene Vogelarten,
 - b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für eng an extensiv genutzte Landschaften gebundene Vogelarten,
 - c) Erhaltung und Entwicklung der Habitate bedrohter oder störungssensibler Wirbelloser, Amphibien, Reptilien und Säugetiere in einem für die lokalen Populationen auskömmlichen Umfang,
 - d) Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung der ungestörten Sukzession in geeigneten Bereichen,
 - e) Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Hecken mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen.
- (3) Die Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1513] bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Im Totalreservat ist verboten:
 1. die Flächen zu betreten,
 2. die Flächen mit Fahrzeugen irgendeiner Art zu befahren,
 3. die Flächen zu überfliegen (mit bemannten oder unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb von 500 m über Geländeoberkante),
 4. irgendeine wasserwirtschaftliche Maßnahme, insbesondere Gewässerbenutzung, durchzuführen,
 5. die Flächen land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen,
 6. auf den Flächen die Jagd auszuüben.Im Übrigen gelten die Verbote des Absatzes 3.
- (3) Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche ist verboten:
 1. Flächen außerhalb von Wegen und Straßen zu betreten oder mit Fahrzeugen irgendeiner Art zu befahren,
 2. die Wege und Straßen sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen irgendeiner Art (ausgenommen e-Bikes und elektromotorbetriebene Behindertenfahrstühlen) zu befahren,
 3. Hunde frei oder an Leinen von mehr als 2 m Länge laufen zu lassen,
 4. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,

5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder –mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen,
 6. Feuer anzuzünden bzw. zu unterhalten,
 7. Geocaching abseits der Wege und Rastplätze durchzuführen,
 8. zu angeln,
 9. zu baden,
 10. Wassersport auszuüben,
 11. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich ferngesteuerter Modellfahrzeuge zu befahren,
 12. Veranstaltungen durchzuführen,
 13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
 14. unter 500 Meter über Geländeoberkante Rundflüge oder Ballonfahrten durchzuführen oder unbemannte Luftfahrtsysteme irgendeiner Art fliegen zu lassen,
 15. Tiere einzubringen, Besatzmaßnahmen durchzuführen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 16. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 17. Gehölze oder Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden,
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 19. Röhrichte oder Riede zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 20. Gewässer oder Feuchtgebiete zu verunreinigen,
 21. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern oder der Errichtung oder Änderung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
 22. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder vorhandene Anlagen in irgendeiner Form auszubauen,
 23. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 24. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen,
 25. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen oder andere Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
 26. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen,
 27. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (4) Die gesetzlichen Verbote, insbesondere gemäß § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 und Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie § 30 Abs. 2 BNatSchG, bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 1 bis 3:
1. Im Totalreservat:
 - a) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden,
 - b) Maßnahmen und Handlungen der Unteren Naturschutzbehörde, die der Verwaltung des Gebietes dienen.

2. Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:

- a) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Weiden, Wiesen und Äckern unter Einhaltung der Grundsätze des § 5 Abs. 2 BNatSchG und des § 5 Abs. 1 SächsNatSchG mit der Maßgabe, dass:
 - aa) kein Einsatz von Bioziden oder Mitteln der biologischen Schädlingsbekämpfung stattfindet,
 - bb) keine Düngung erfolgt.
- b) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Einhaltung des § 5 Abs. 2 SächsNatSchG i.V.m. den Vorschriften des SächsWaldG mit der Maßgabe, dass:
 - aa) keine nicht einheimischen oder waldgesellschaftsfremden Gehölze eingebracht werden,
 - bb) vorhandene Aufforstungen hin zu naturnahen standorttypischen Laubmischwäldern entwickelt werden,
 - cc) keine zusätzlichen Ent- oder Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - dd) Forstarbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden,
 - ee) keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt,
 - ff) die Bewirtschaftung grundsätzlich durch Einzelstammentnahmen erfolgt,
 - gg) kein Einsatz von Bioziden oder Mitteln der biologischen Schädlingsbekämpfung stattfindet,
 - hh) keine Düngung erfolgt.
- c) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige fischereiliche Nutzung am Zwochauer See unter Einhaltung des § 5 Abs. 2 SächsNatSchG i.V.m. den Vorschriften des SächsFischG mit der Maßgabe, dass der aufzustellende Hegeplan mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und das Einvernehmen herzustellen ist,
- d) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Ausübung der Jagd unter Einhaltung der Vorschriften des BJagdG i.V.m. den Vorschriften des SächsJagdG mit der Maßgabe, dass:
 - aa) die Jagd auf Vogelarten und Feldhasen ganzjährig unzulässig ist,
 - bb) Gesellschaftsjagden nur zulässig sind, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden.
 - cc) die Errichtung von Jagdeinrichtungen oder Kirrstellen nur zulässig ist, soweit diese der Unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich angezeigt wurde und die Untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige die Unterlassung angeordnet oder anderweitige Regelungen getroffen hat,
 - dd) nur bleifreie Munition zu verwenden ist.
- e) die sonstige bestehende und rechtlich zulässig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung, Erhaltung und zur Verkehrssicherung.
- f) biotopersteinrichtende und Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet wurden,
- g) behördliche Beschilderungen, soweit sie mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt wurde,
- h) behördliche Kontrollmaßnahmen, auch mit Kraftfahrzeugen.

- (2) § 4 Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Maßnahmen und Handlungen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6 Pflege und Entwicklung

- (1) Zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes sind nachfolgende Grundsätze der Pflege und Entwicklung zu berücksichtigen:
1. Im Totalreservat: Es finden keinerlei Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen statt (Prozessschutz).
 2. Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung von mosaikartig über das Gebiet verteilten Rohbodenstandorten,
 - b) Einbettung der Rohbodenstandorte in ein weiträumiges Offenland mit Weidebereichen, Mähwiesen, ruderalen, gelegentlich zur Reduzierung von Gehölzaufwuchs gemähten Bereichen und kleinen, stärker vertikal strukturierten Flächen,
 - c) Erhaltung und Entwicklung von Gehölzen (Hecken) lediglich in Randbereichen und auf ausgewählten Teilflächen sowie zur Abschirmung von Störungen für die Offenlandbereiche und zur Vermeidung und Minderung von Stoffeinträgen aus umgebender landwirtschaftlicher Nutzung,
 - d) Entfernung von Neophyten bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen,
 - e) Belassen von Totholz.
- (2) Zur flächenkonkreten Umsetzung des Schutzzweckes wird ein Pflege- und Entwicklungsplan im Sinn von § 22 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 5 SächsNatSchG aufgestellt, in dem Art und Umfang der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und zeitlich festgelegt werden.
- (3) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ im Naturschutzgebiet nicht anderweitig gewährleistet werden können, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen. § 22 Satz 8 SächsNatSchG und § 13 Abs. 5 SächsNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
- a. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 BNatSchG sowie § 17 Absatz 5 und 7

BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

- (3) Die Befreiung darf § 33 Abs. 1, § 34 und § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Art. 6 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 SächsNatSchG gilt entsprechend.
- (5) Die gesetzlichen Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich (§ 68 BNatSchG, § 40 SächsNatSchG) bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt, die gemäß § 4 Abs. 1 verboten ist.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. im Totalreservat:
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Flächen betritt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Flächen mit Fahrzeugen irgendeiner Art befährt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Flächen überfliegt (mit bemannten oder unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb von 500 m über Geländeoberkante),
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 irgendeine wasserwirtschaftliche Maßnahme, insbesondere eine Gewässerbenutzung, durchführt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 die Flächen land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich nutzt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 auf den Flächen die Jagd ausübt,
 - g) eine Handlung vornimmt, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 verboten ist.
 2. Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Flächen außerhalb von Wegen und Straßen betritt oder mit Fahrzeugen irgendeiner Art befährt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Wege, Straßen oder Waldwege mit Kraftfahrzeugen irgendeiner Art (ausgenommen e-Bikes und elektromotorbetriebene Behindertenfahrstühle) befährt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Hunde frei oder an Leinen von mehr als 2 m Länge laufen lässt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Feuer anzündet bzw. unterhält,
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Geocaching abseits der Wege und Rastplätze durchführt,
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 angelt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 badet,
 - j) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 Wassersport ausübt,

- k) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder ferngesteuerten Modellfahrzeugen befährt,
 - l) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Veranstaltungen durchführt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht oder Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
 - n) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 unter 500 Meter über Geländeoberkante Rundflüge oder Ballonfahrten durchführt oder unbemannte Luftfahrtsysteme irgendeiner Art fliegen lässt,
 - o) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 15 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
 - p) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 16 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
 - q) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 17 Gehölze oder Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet,
 - r) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 18 Erstaufforstungen vornimmt,
 - s) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 19 Röhrichte oder Riede beseitigt oder beeinträchtigt,
 - t) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 20 Gewässer oder Feuchtgebiete verunreinigt,
 - u) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 21 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert oder der Errichtung oder Änderung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
 - v) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 22 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder vorhandene Anlagen in irgendeiner Form ausbaut,
 - w) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 23 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert,
 - x) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 24 Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder anbringt,
 - y) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 25 Bodenbestandteile abbaut oder andere Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
 - z) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 26 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt,
 - aa) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 27 düngt oder Pflanzenschutzmittel ausbringt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 a aa Biozide oder Mittel der biologischen Schädlingsbekämpfung einsetzt,
 - b. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 a bb düngt,
 - c. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b aa nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt,
 - d. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b bb vorhandene Aufforstungen nicht hin zu naturnahen standorttypischen Laubmischwäldern entwickelt,
 - e. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b cc zusätzliche Ent- und Bewässerungsmaßnahmen durchführt,
 - f. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b dd Forstarbeiten außerhalb des Zeitraumes zwischen 15. August und dem 1. Februar des darauf folgenden Jahres durchführt,
 - g. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b ee Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt,

- h. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b ff nicht grundsätzlich durch Einzelstammentnahmen bewirtschaftet,
- i. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b gg Biozide oder Mittel der biologischen Schädlingsbekämpfung einsetzt,
- j. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b hh düngt,
- k. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 c fischereiliche Nutzung am Zwochauer See durchführt ohne dass der Hegeplan mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt ist,
- l. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 d aa Vogelarten und Feldhasen bejagt,
- m. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 d bb Gesellschaftsjagden ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde durchführt,
- n. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 d cc Jagdeinrichtungen oder Kirrstellen errichtet ohne diese der Unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich anzuzeigen,
- o. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 d dd nicht nur bleifreie Munition verwendet,
- p. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 f biotopersteinrichtende und Pflegemaßnahmen ohne Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt,
- q. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 g behördliche Beschilderungen durchführt, ohne dass diese mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurden und das Einvernehmen hergestellt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft.

Torgau, den xx.yy.2017

Landratsamt Nordsachsen

Fiedler
Beigeordneter